

GR_GERICHTE U 2016 15 vom 18. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2016_15

FR: GR_GERICHTE U 2016 15 du 18 février 2016

IT: GR_GERICHTE U 2016 15 del 18 febbraio 2016

Regeste

Abschussbewilligung Wölfe | übrige Polizei

Erwägungen

E. 1

Am 21. Dezember 2015 erliess das kantonale Departement für Bau, Verkehr und Forstwirtschaft (BVFD) eine Verfügung betreffend den Abschuss zweier Jungwölfe am Calanda (sog. Calanda-Rudel). Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 28. Dezember 2015 (KAB Heft Nr. 52 S. 4497 und 4999) wurde diese Verfügung amtlich veröffentlicht.

E. 2

Am 13. Januar 2016 erhob A._____ (Beschwerdeführerin) gegen diese Verfügung Beschwerde. Sie verlangte sinngemäss die Nichterteilung der Abschussbewilligung. Ausserdem beantragte sie, dass ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei.

E. 3

Der Instruktionsrichter bestätigte mit Schreiben vom 14. Januar 2016 der Beschwerdeführerin den Eingang ihrer Beschwerde, stellte aber gleichzeitig fest, dass die Beschwerde unvollständig abgefasst sei, und zwar in Bezug auf die Legitimation der Beschwerdeführerin. Unter Hinweis auf Art. 38 VRG forderte er die Beschwerdeführerin auf, innert der laufenden Rechtsmittelfrist von 30 Tagen seit Publikation des angefochtenen Entscheides im Sinne einer Beschwerdeergänzung dem Gericht nähere Angaben zur Legitimation i.S.v. Art. 50 VRG nachzureichen, ansonsten auf die Eingabe voraussichtlich nicht eingetreten werden könne.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird auf die Erhebung von Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG verzichtet, zumal das Rechtsmittelverfahren bereits an den notwendigen Urteilsvoraussetzungen gescheitert ist und dem Einzelrichter aufgrund der eindeutig verpassten Eingabefrist für die angesetzte Ergänzung/Nachbesserung der ursächlich lückenhaften Beschwerde kein nennenswerter Arbeitsaufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.